

Zusätzliche Spielordnung

für die Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga und Landesliga

(mit Querverweisen zur Wettspielordnung und zur Satzung des WTTV)

Den Spielen liegt die Wettspielordnung des DTTB mit den zusätzlichen Anordnungen des WTTV zugrunde. Die nachfolgenden Bestimmungen gehen ergänzend über die allgemeinen Bestimmungen hinaus.

§ 1

Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga und Landesliga spielen nach dem Paarkreuzssystem für 6er-Mannschaften (Herren) und nach dem Werner-Scheffler-System (Damen, Jungen, Mädchen).

siehe auch: WO, D 2.2.1, D 4.2, D 4.3, D 6, D 7.2, G 1

§ 2

Die Spielfelder müssen durch Umrandungen vollständig abgegrenzt sein, Zählgeräte und einheitliche Trikots sind obligatorisch. Die Einhaltung dieser Vorschriften bzw. Verstöße gegen sie müssen auf dem Spielbericht angezeigt und durch die Unterschriften der Mannschaftsführer bestätigt werden.

siehe auch: WO, A 5.1, A 16.2.1, F 3.5, G 6.2, G 6.4, G 7.3

§ 3

Für jedes Spiel der Damen-/Herren-Regionalliga muss ein geprüfter Verbandsschiedsrichter als OSR eingesetzt werden. Er darf keinem der beiden beteiligten Vereine angehören. Für Auswahl und Benachrichtigung ist der Schiedsrichterausschuss des WTTV zuständig. Der Heimverein ist verpflichtet, bei Spielverlegungen, Änderung der Austragungsstätte oder der Anschlagzeit den OSR zu verständigen. Der OSR muss Schiedsrichterkleidung tragen.

Dem OSR obliegt die Führung des Spielberichtes. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Spielende einen OSR-Bericht an die Geschäftsstelle zu senden. Er besitzt während der gesamten Spieldauer das Hausrecht. Die Kosten für den OSR trägt der Heimverein gem. Finanzordnung des WTTV.

siehe auch: WO, G 4.4, Finanzordnung § 10

§ 4

Proteste und Einsprüche gegen Schiedsrichterentscheidungen sind grundsätzlich nur durch die Mannschaftsführer anzuzeigen.

Proteste und Einsprüche gegen Entscheidungen der spielleitenden Stelle sind immer an den Vorsitzenden des zuständigen Spruchausschusses zu richten. Die spielleitende Stelle erhält eine Kopie des Einspruchsschreibens.

siehe auch: Rechts- und Verfahrensordnung § 4, § 9 ff

§ 5

Vereine, die in *click-TT* kein Spiellokal angegeben haben, müssen die Gastmannschaft 10 Tage vor dem Spieltermin durch Übergabe-Einschreiben einladen.

siehe auch: WO, G 4.2

§ 6

Nachverlegungen von Spielen sind grundsätzlich nicht gestattet. Nicht als Nachverlegungen gelten die Verlegung eines Spieles von Freitag oder Samstag auf Samstag bzw. Sonntag innerhalb derselben Spielwoche sowie die Verlegung des Spielbeginns am selben Tag (z. B. von Sonntag 10.00 Uhr auf Sonntag 14.00 Uhr). Eine Änderung des Spieldatums (nicht der Anfangszeit) im vorgenannten Sinne ist dem Staffelleiter vorab mitzuteilen, damit dieses in *click-TT* hinterlegt und die Eingabe des Spielberichts ermöglicht wird.

Für den letzten Spieltag der Rückrunde gilt, dass Verlegungen des Spieltages oder des Spielbeginns grundsätzlich der Genehmigung des Staffelleiters bedürfen, wobei Vorverlegungen und Spielabsetzungen im Sinne der Bestimmungen von G 4.2 der WO ausgenommen sind.

Spielabsetzungen im Sinne der Bestimmungen von G 4.2 der WO (z. B. aufgrund von Nominierungen für Deutsche Meisterschaften, Ranglistenspiele oder Lehrgänge) werden von der spielleitenden Stelle auf Antrag des Vereins nur dann vorgenommen, wenn dem anderen Verein und der spielleitenden Stelle mindestens zwei neue Austragungstermine vorgeschlagen werden. Der Anspruch auf Spielabsetzung erlischt, wenn er nicht spätestens drei Wochen vor dem betreffenden Spiel geltend gemacht wird. Über Ausnahmen (z. B. bei Nachnominierungen) entscheidet die spielleitende Stelle. „Spielleitende Stelle“ im Sinne dieses Absatzes ist der Geschäftsführer des WTTV, im Verhinderungsfall der Vorsitzende des Ausschusses für Staffelleitung.

Bei Spielverlegungen auf Wochentage ist der Gastgeber verpflichtet, jeden störenden Trainingsbetrieb zu unterbinden.

siehe auch: WO, G 4.4

§ 7

Die im Terminplan als Gastgeber ausgewiesenen Vereine sind verpflichtet, die Ergebnisse aller Meisterschaftsspiele innerhalb von 48 Stunden in *click-TT* zu übertragen. Die Frist für alle Spiele, die am Freitag, Samstag oder Sonntag stattfinden, endet am Sonntag um 15.30 Uhr. Bei der Anfangszeit 14.00 Uhr am Sonntag endet die Frist 60 Minuten nach Spielende.

Die Verpflichtung zur Ergebnismeldung bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einem neutralen Spiellokal stattfindet. Die genannten Fristen gelten in gleicher Weise für Spiele, die vorgezogen oder (nach Absetzung im Sinne von § 6) nachgeholt werden.

Für den Fall technischer Probleme oder anderer außergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer Umstände, die die Ergebnismeldung in *click-TT* verhindern, ist das Spielergebnis wie folgt bekannt zu geben:

Telefon: 0208 – 605161 (So. 10.00 Uhr – 13.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr)

Fax: 0208 – 606106 (bis So. 15.00 Uhr)

E-Mail: almesberger@wttv.de (bis So. 15.00 Uhr)

§ 8

Der Gastgeber ist verpflichtet, den Spielbericht innerhalb von 48 Stunden nach Spielende in das Onlinesystem *click-TT* zu übertragen, spätestens am Montag um 24.00 Uhr für die Spiele der abgelaufenen Woche. Alle Eintragungen auf dem Spielbericht (einschließlich der Vermerke über einheitliche Trikots, Spielfeldabgrenzungen und Zählgeräte) müssen sich wahrheitsgemäß und vollständig in *click-TT* wiederfinden.

Das Original des Spielberichts ist seitens des Gastgebers bis zum Abschluss der Saison (30.6.) aufzubewahren und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen eingefordert werden. Die genannte Frist gilt in gleicher Weise für Spiele, die vorgezogen oder (nach Absetzung im Sinne von § 6) nachgeholt werden.

siehe auch: WO, G 6.6, A 16.2.1

§ 9

Die Entscheidung darüber, ob ein Spieler einen nicht den Bestimmungen entsprechenden Schläger verwendet, obliegt der spielleitenden Stelle. Unter der Voraussetzung, dass ein Schläger vor Beginn des einzelnen Spieles beanstandet wurde, dürfen die strittigen Spiele nicht für das Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes herangezogen werden. Es ist so lange weiterzuspielen, bis der Siegpunkt auch ohne die vorgenannten Spiele erreicht worden ist bzw. alle möglichen Spiele ausgetragen wurden.

siehe auch: WO, Auslegungen des Sportausschusses, Nr. 4